

Nachhaltigkeitsberichterstattung: Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD

19. April 2024

Das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung, ein Zusammenschluss aus über 50 Menschenrechts-, Entwicklungs-, Umwelt- und Verbraucherschutzorganisationen sowie Gewerkschaften, begrüßt die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem wichtigen Thema der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Berichtspflichten sind ein Kernelement unternehmerischer Sorgfaltspflichten. Ihr Ziel ist es, Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden durch Unternehmen in globalen Lieferketten zu reduzieren. Berichtspflichten helfen Unternehmen, Risiken zu erkennen, und schaffen Transparenz und Vertrauen. Sie sind eine zentrale Voraussetzung, damit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Investoren, Kreditgebende und Aktionär*innen sowie zivilgesellschaftliche Akteur*innen und die interessierte Öffentlichkeit die Einhaltung menschenrechtlicher, umwelt- und klimabezogener Sorgfaltspflichten durch die Unternehmen überprüfen können, Hinweise auf fehlende Aspekte geben und dadurch zur Behebung von Missständen in den Lieferketten beitragen können.

Entscheidend ist dabei für Unternehmen die Einrichtung von Risikomanagementsystemen und die Behebung identifizierter Missstände. Für eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den globalen Wertschöpfungsketten und den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen ist dies unerlässlich. Aber erst die Berichterstattung über die Maßnahmen und Ergebnisse schafft die nötige Transparenz und ermöglicht unabhängige Prüfungen.

Die Ausweitung der bisherigen Nachhaltigkeitsberichtspflichten durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist daher ein wichtiger Schritt. Dies darf jedoch nicht zu einer Abschwächung der im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) geregelten Berichtspflichten führen.

1) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Regeln dürfen nicht aufgeweicht werden

Durch die vorgesehene Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) soll den Unternehmen ein Wahlrecht gegeben werden, ob sie den Berichtspflichten des LkSG in der bisher vorgesehenen Form nachkommen oder bei der zuständigen Behörde (BAFA) einen Bericht nach CSRD bzw. den darin etablierten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) einreichen. Diese überschneiden sich in Teilen mit dem BAFA-Fragenkatalog, sind jedoch nicht identisch. Dadurch kann ein Bericht nach ESRS die Berichtsanforderungen des LkSG nicht vollständig erfüllen. Zentrale Unterschiede sind:¹

Wesentlichkeitsanalyse und Berichtsinhalte: Der Prozess der Wesentlichkeitsanalyse ist bei den ESRS nicht standardisiert. Außer beim ESRS E1 Klima muss nicht begründet werden, wenn ein Aspekt als nicht wesentlich erachtet wird. Dadurch bleibt den Unternehmen viel Freiheit bei der Entscheidung, welche Themen als wesentlich erachtet werden. Dies steht der angestrebten Einheitlichkeit der Berichte entgegen und birgt die Gefahr, dass über wichtige Aspekte nicht berichtet wird. Nach BAFA-Fragenkatalog müssen dagegen Unternehmen auch dann, wenn sie kein Risiko oder keine Verletzung

¹ Vgl. [Berichtspflichten nach LkSG, CSRD und CSDDD: Gemeinsames Statement des CorA-Netzwerkes für Unternehmensverantwortung und der Initiative Lieferkettengesetz](#) (8.12.2023)

festgestellt haben, beschreiben, ob und auf Basis welcher Kriterien sie Risiken gewichtet haben und welche Schritte zur Identifizierung von Risiken oder Verletzungen unternommen wurden. Dies macht die Wesentlichkeitsanalyse nachvollziehbar.

Der BAFA-Katalog enthält zahlreiche Fragen, die Freitextantworten verlangen. Diese geben einen besonders guten Einblick in die Angemessenheit des Risikomanagements der Unternehmen. Sie werden von den ESRS aber nicht umfassend abgedeckt.² Hierdurch entstehen Lücken bei der Berichterstattung.

Zudem müssen Unternehmen im BAFA-Fragenkatalog Angaben zur Unternehmens- und Beschaffungsstruktur machen. Dazu zählen Angaben zu den Branchen, in denen das Unternehmen tätig ist; zu verbundenen Unternehmen, auf die ein bestimmender Einfluss ausgeübt wird; und zur Beschaffungsstruktur. Diese Angaben werden zwar nicht veröffentlicht, sind aber wichtig für die Ausübung der Kontrollfunktion des BAFA.

- ➔ Es sollten konkrete Vorgaben entwickelt werden, welche Angaben in den Berichten verbindlich enthalten sein müssen. Als Mindestvorgabe sollten Begründungen und die Beschreibung der erfolgten Analyseschritte gefordert werden, wenn bestimmte Themen als nicht relevant eingestuft werden.
- ➔ Zu den verbindlichen Themen, über die berichtet werden muss, sollten gehören:
 - die zentralen menschenrechtlichen, umwelt- und klimabezogenen Risiken, ggf. differenziert nach Branchen, die ergriffenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit gemäß LkSG §§ 4-9;
 - die Grundsatzklärung und die Verfahrensordnung für den Beschwerdemechanismus (inkl. Links zu den jeweiligen Dokumenten);
 - eingegangene Beschwerden und daraufhin erfolgte Maßnahmen.
- ➔ Die Unternehmen sollten auch weiterhin die o. g. nicht-öffentlichen Unternehmensdaten an das BAFA übermitteln müssen, um dessen Kontrolltätigkeit zu erleichtern.
- ➔ Der BAFA-Beirat sollte in die Entwicklung der Vorgaben, worüber verbindlich bzw. zusätzlich berichtet werden muss, einbezogen werden.

Wertschöpfungskette: Die CSRD sieht lange Übergangsfristen vor, bis Unternehmen über die gesamte Wertschöpfungskette berichten müssen. Dies konterkariert den Sinn des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, denn die größten Risiken liegen erfahrungsgemäß nicht im eigenen Geschäftsbereich der hiesigen Unternehmen und müssen gemäß LkSG spätestens dann, wenn ein Unternehmen über substantiierte Kenntnis darüber verfügt, adressiert werden.

- ➔ Unternehmen, die dem LkSG unterliegen, aber nach ESRS berichten, sollten verpflichtet werden, schon im ersten Berichtsjahr über die gesamte Wertschöpfungskette zu berichten.

Konsolidierte Berichte: Anders als das LkSG sieht der Referentenentwurf vor, dass Tochterunternehmen keine eigene Berichtspflicht haben, wenn sie in den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht eines Mutterunternehmens einbezogen werden.

- ➔ Ist ein Unternehmen in den Bericht eines Mutterunternehmens einbezogen, sollte das Tochterunternehmen dennoch die o. g. zusätzlichen Angaben machen müssen, sofern diese im konsolidierten Bericht nicht enthalten sind.
- ➔ Tritt eine wesentliche Auswirkung nur bei einer Tochterfirma auf, muss diese trotzdem berichtet bzw. im Bericht des Mutterunternehmens erkennbar sein.

² Vgl. [Stakeholder Reporting](#): LkSG und CSRD - Wie können unterschiedliche Berichtsansforderungen effizient erfüllt werden? (Nov. 2023)

Fristen: Der Referentenentwurf sieht vor, dass Nachhaltigkeitsberichte nach ESRS gemäß dem neuen § 10,5 bzw. 6 LkSG erst ein Jahr nach Ende des Geschäftsjahrs veröffentlicht werden müssen, sofern das HGB keine kürzere Frist vorsieht. Dies stellt eine erhebliche Abschwächung des § 10,2 LkSG dar, gemäß dem Berichte innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs vorgelegt werden müssen. Die viermonatige Frist ist jedoch sinnvoll gewählt. Sie erlaubt Stakeholdern einen zeitnahen Einblick, inwieweit Unternehmen Risiken wahrnehmen und adressieren. Dies ist nicht nur für Investoren, sondern auch für Betroffene in den globalen Lieferketten von großer Bedeutung. Nicht zuletzt soll die CSRD auch der Zivilgesellschaft dienen, die Unternehmen in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Auswirkungen zur Verantwortung ziehen wollen. Eine Frist von einem Jahr bedeutet demgegenüber, dass Angaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung häufig schon wieder veraltet und wenig aussagekräftig sein werden.

- ➔ Bei allen für die Erfüllung des LkSG relevanten Berichten sollte der Veröffentlichungszeitpunkt für Berichte durchgängig auf vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs festgelegt werden.

Prüfung und Nachbesserungen der Berichte: Der Referentenentwurf sieht vor, dass die LkSG-Durchsetzungsbehörde BAFA keine Nachbesserungen an Berichten verlangen kann, die nach dem neuen § 10,5 bzw. 6 LkSG eingereicht werden. Dies schwächt nicht nur die Kompetenz der Behörde und die Wirksamkeit des LkSG, sondern reduziert auch Lerneffekte und Kompetenzgewinne bei den Unternehmen. Dies ist umso gravierender, als die Durchsetzungsbehörde für die Finanzaufsicht BaFin bisher nicht über Kompetenz zur Nachhaltigkeitsprüfung verfügt und es für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen keinerlei behördliche Aufsicht gibt.

- ➔ Das BAFA sollte weiterhin die Kompetenz behalten, Berichte zu prüfen und Nachbesserungen zu verlangen. Zumindest sollte das BAFA für zukünftige Berichte Anforderungen formulieren und Auflagen machen sowie deren Nichterfüllung sanktionieren können.

2) Unabhängige Bestätigungsdienstleister: zusätzliche Kapazitäten und Expertise einbeziehen

Der Wirtschaftsprüfungsmarkt ist derzeit von einem Oligopol geprägt. Dies birgt die Gefahr gegenseitiger Abhängigkeiten und Preisverzerrungen. Zudem entsteht durch die CSRD-Umsetzung ein hoher Bedarf an zusätzlichen Prüfer*innen. Um ein hohes Prüfniveau zu gewährleisten, sollten daher die bereits bestehenden Kompetenzen und Kapazitäten von schon mit Nachhaltigkeit befassten weiteren Dienstleistern genutzt werden. Allerdings zeigen immer wieder auftretende Missstände bei Nachhaltigkeitszertifizierungen, dass auch in diesem Bereich noch Verbesserungsbedarf bei der Aus- und Weiterbildung besteht. Eine sinnvolle und wirksame Prüfung darf nicht nur formale Kriterien der Erfüllung von Berichterstattungspflichten beinhalten, sie muss auch inhaltlich in der Lage sein, Berichte auf Konsistenz und Plausibilität zu prüfen.

- ➔ Bei der CSRD-Umsetzung sollte der Markt unbedingt auch für unabhängige Bestätigungsdienstleister geöffnet werden. Dies sollte nicht nur für Umweltprüfer*innen, sondern auch für sonstige Nachhaltigkeitsprüfer*innen gelten, damit auch die sozialen und menschenrechtlichen Aspekte von Nachhaltigkeit ausreichend berücksichtigt werden.
- ➔ Die Ausbildung von Nachhaltigkeitsprüfer*innen sollte umfassender geregelt werden. U. a. sollten die Inhalte der ESRS und der Sorgfaltspflichten des LkSG expliziter Teil der Ausbildung werden.

3) Förderbanken müssen vollumfänglich erfasst werden

Die Bilanzsumme öffentlicher Förderbanken belief sich 2022 auf über eine Billion Euro. Jedoch lange nicht alle Fördergelder fließen in nachhaltige Projekte. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, warum Unternehmen mit einer derartigen Lenkungswirkung von Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen sein sollten. Im Gegenteil: als öffentliche Banken sollten sie besonders vorbildlich agieren. Auch die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sehen in Leitprinzip 4 vor, dass Regierungen für Unternehmen in staatlichem Eigentum eine besondere Verantwortung haben. Zudem haben sich verschiedene Förderbanken bereits darauf eingestellt, die ESRS anzuwenden; in Frankreich sind sie von der CSRD-Umsetzung erfasst. Es sollten die gleichen Bedingungen für alle Unternehmen derselben Branche gelten, auch im Finanzsektor.

➔ Auch Förderbanken sollten bei der CSRD-Umsetzung vollumfänglich erfasst werden.

4) Nationaler Standardsetzer: Unabhängigkeit und zivilgesellschaftliche Beteiligung ermöglichen

Standardsetzung ist im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von zentraler Bedeutung. Bisher übernimmt der Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) diese Rolle und beteiligt sich bei der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) an der Ausarbeitung der ESRS und an deren Umsetzung. Dabei zeigen sich jedoch gravierende Defizite und Inkongruenzen. Zum einen besteht Unklarheit, inwieweit der DRSC für Nachhaltigkeitsthemen mandatiert ist. Zudem erwähnt der Satzungszweck des DRSC lediglich gesamtwirtschaftliches Interesse, Nachhaltigkeit kommt hier nicht vor. Des Weiteren versteht er sich als Berufsverband für Wirtschaftsunternehmen, Finanzdienstleister und Wirtschaftsprüfer, setzt sich allerdings überwiegend aus Großunternehmen zusammen. Somit kann er nur für einen Bruchteil der zur Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen sprechen. Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen können sich so erst recht nicht angemessen einbringen, was in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen jedoch wesentlich wäre. Dass die Bundesregierung sich von einem mitgliederfinanzierten, interessengeleiteten Verein in einem Bereich mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung vertreten lässt, wird den Nachhaltigkeitsherausforderungen der heutigen Zeit nicht gerecht.

➔ Im Zuge der jetzigen Anpassung des HGB sollte auch § 342q überarbeitet werden, um einen nationalen Standardsetzer im Bereich Nachhaltigkeit zu schaffen, der eine breite Multistakeholder-Basis hat und den [ISEAL Code of Good Practice for Sustainability Systems](#) erfüllt, insbesondere die notwendige Nachhaltigkeitskompetenz besitzt, frei von Interessenskonflikten ist und Transparenz vorlebt.³

Kontakt:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung
Stresemannstr. 72
10963 Berlin
Tel.: 030 – 577 132 989
info@cora-netz.de

³ Vgl. [Offener Brief: Standardsetzung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung – Neustart notwendig](#).
(21.03.2024)